

# SATZUNG DER DEUTSCH-KAMERUNISCHEN BRÜCKE E.V.

|           |   |   |  |   |
|-----------|---|---|--|---|
| <b>§1</b> | <b>Name und Sitz</b>  | (d) Sie haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen,<br>(e) Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge selbstverständlich befreit. | 8.4.   | Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.  |
| 1.1.      | Der Verein führt den Namen: DEUTSCH-KAMERUNISCHE BRÜCKE mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung.  |   | 8.5.   | Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.   |
| 1.2.      | Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  | <b>§5 Mitgliedsbeitrag</b>  | 8.6.   | Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.  |
| 1.3.      | Nach der Eintragung lautet der Name DEUTSCH-KAMERUNISCHE BRÜCKE e.V.  | 5.1.  | 8.7.   | Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.  |
| 1.4.      | Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  | 5.2.  | 8.8.   | Der Verein wählt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfer/innen jeweils eine/r ausscheiden muß.   |
| <b>§2</b> | <b>Zweck des Vereins</b>  | 5.3.  | 8.9.   | Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einem Monat durch den/die Vorsitzende/n, im Falle einer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.   |
| 2.1.      | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes <i>Steuerbegünstigte Zwecke</i> der AO. Bezweckt ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Völkerverständigung.  | 5.4.  | <b>§9 Die Mitgliederversammlung</b>                | 9.1.  |
| 2.2.      | Dieser Zweck wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch öffentliche Vorträge, Lichtbildabende und Informationsveranstaltungen angestrebt. Dabei soll die Öffentlichkeit auch über das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in Kamerun informiert werden.   | 5.5.  | 9.2.   | Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.  |
| 2.3.      | Der Verein engagiert sich auch für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Minderheiten in Kamerun, durch Gründung und Verwirklichung konkreter Entwicklungsprojekte in den Dörfern von Kamerun.  | 5.6.  | 9.3.   | Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:<br>(a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers;<br>(b) Entlastung des gesamten Vorstandes;<br>(c) Wahl des neuen Vorstandes;<br>(d) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;<br>(e) Ausschluß von Mitgliedern;<br>(f) jede Satzungsänderung;<br>(g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge;<br>(h) über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. |
| 2.4.      | Der Verein ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.   | 5.7.  | 9.4.   | Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.   |
| <b>§3</b> | <b>Mitgliedschaft</b>   | <b>§6 Verwendung von Vereinsmitteln</b>   | 9.5.   | Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht eine ¾ Mehrheit erfordern.   |
| 3.1.      | Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern:<br>– aktive Mitglieder<br>– passive Mitglieder   | 6.1.  | 9.6.   | Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom/von der Präsidenten/-in zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden muß.  |
| 3.1.1.    | Aktive Mitglieder:<br>Jedem der sich für die Situation Kameruns und seiner Menschen interessiert und engagiert ist der Beitritt möglich.  | 6.2.  | 9.7.   | Die Mitgliederversammlung kann durch eine einfache Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit bei der Mitgliederversammlung auszuschließen.   |
| 3.1.2.    | Passive Mitglieder:<br>Hierzu zählen fördernde und beratende Mitglieder.  | 6.3.  | <b>§10 Satzungsänderungen</b>                      | Satzungsänderungen können nur mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  |
| 3.2.      | Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Erforderlich ist dazu eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der der Anmeldende sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.   | <b>§7 Organe des Vereins</b>  | <b>§11 Auflösung und Zweckänderung des Vereins</b> | 11.1.   |
| 3.2.1.    | Die Mitgliedschaft wird beendet,<br>(a) durch Ausschluß mangels Interesse, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn die Beiträge für mindestens zwei Jahre nicht entrichtet wurden,<br>(b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß,<br>(c) durch förmlichen Ausschluß mit Beschluß der Mitgliederversammlung,<br>(d) durch den Tod.   | (a) Die Mitglieder<br>(b) Der Vorstand  | 11.2.  | Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder beschließen.   |
| 3.2.2.    | Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.  | 8.1.  | 11.3.  | Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Vereine, die in Afrika Hilfe leisten, wie MISEREO, MISSIO, BROT FÜR DIE WELT, SOS-KINDERDÖRFER, DRITTE WELT FORUM, o.ä.<br>Der/die genauen Empfänger wird/werden durch die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt. Deren Beschlüsse sollen jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.                             |
| 3.3.      | Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.   | <b>§8 Der Vorstand</b>  | Offenbach, den 12. August 2005                     |   |
| <b>§4</b> | <b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>  | 8.2.  |  |   |
| 4.1.      | Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder<br>(a) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.<br>(b) Sie haben die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im voraus zu entrichten,<br>(c) Der Verein verpflichtet sich gegenüber den Mitgliedern eigene Vorschläge, die die Mitglieder zum Erreichen des Vereinszweckes einbringen, zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. | 8.3.  |  |   |
| 4.2.      | Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder<br>(a) Die passiven Mitglieder dürfen den Verein beraten und/oder fördern,<br>(b) Sie haben kein Wahlrecht,<br>(c) Sie können keine Ämter bekleiden,   | 8.3.  |  |   |